



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

23. März 2017

41. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

73. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11. März 2015

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

74. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven

75. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven

76. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

73.

ZWEITE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11. März 2015

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

In § 2 erhalten die Absätze 1, 3 und 6 folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Kreistagsmitglied um weitere 10 €, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen nur noch in dem in der Geschäftsordnung des Kreistages bestimmten Mindestumfang erhält und sich darüber hinaus des Kreistagsinformationssystems bedient.

...

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| 3.1 die Vertreter/die Vertreterinnen des Landrates/der Landrätin, die gleichrangig zu behandeln sind, in Höhe von | 450,00 € |
| 3.2 die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden in Höhe von | 420,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| 3.3 die Mitglieder des Kreisausschusses in Höhe von | 300,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3.4 der Ombudsmann/die Ombudsfrau (Bürgerlotse/Bürgerlotsin) in Höhe von | 300,00 € |
| 3.5 der/die Vorsitzende des Kreistages | 150,00 € |
| 3.6 der/die Vorsitzende des Ausschusses für Hochbau, Straßen, Verkehr und Vergabe | 150,00 € |

(6) Folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen des Landkreises Cuxhaven und die sonstigen im Bereich des Feuerschutzes für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Personen erhalten unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, des Verdienstausschlages und der Fahrkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| 6.1 der Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin in Höhe von | 1.000,00 € |
| 6.1.1 der stellvertretende Kreisbrandmeister/die stellvertretende Kreisbrandmeisterin, der/die nicht zugleich Abschnittsleiter / Abschnittsleiterin Freiwilliger Feuerwehren ist, in Höhe von | 150,00 € |
| 6.2 die Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren | |
| 6.2.1 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Ost in Höhe von | 450,00 € |
| 6.2.2 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Nord in Höhe von | 450,00 € |
| 6.2.3 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Süd in Höhe von | 450,00 € |
| 6.2.4 die Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren, die gleichzeitig ständige Vertreter/ Vertreterinnen des Kreisbrandmeisters sind, erhalten einen zusätzlichen Betrag in Höhe von | 90,00 € |
| 6.2.5 die stellv. Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren in Höhe von je | 40,00 € |
| 6.3 der Kreisausbildungsleiter/die Kreisausbildungsleiterin Freiwilliger Feuerwehren in Höhe von | 160,00 € |
| 6.3.1 der stellv. Kreisausbildungsleiter/die stellv. Kreisausbildungsleiterin Freiwilliger Feuerwehren in Höhe von | 35,00 € |
| 6.4 die Kreisausbilder/Kreisausbilderinnen Freiwilliger Feuerwehren | |
| 6.4.1 für Atemschutzgeräteträger in Höhe von | 45,00 € |
| 6.4.2 für Maschinisten in Höhe von | 45,00 € |
| 6.4.3 für Sprechfunker in Höhe von | 45,00 € |
| 6.4.4 für Grundausbildung in Höhe von | 45,00 € |
| 6.4.5 für Gefahrgutausbildung in Höhe von | 45,00 € |

6.5	die Kreisbeauftragten Freiwilliger Feuerwehren	
6.5.1	der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin in Höhe von	200,00 €
6.5.1.1	der Abschnittsjugendfeuerwehrwart/die Abschnittsjugendfeuerwehrwartin Cuxhaven-Ost in Höhe von	55,00 €
6.5.1.2	der Abschnittsjugendfeuerwehrwart/die Abschnittsjugendfeuerwehrwartin Cuxhaven-Nord in Höhe von	55,00 €
6.5.1.3	der Abschnittsjugendfeuerwehrwart/die Abschnittsjugendfeuerwehrwartin Cuxhaven-Süd in Höhe von	55,00 €
6.5.1.4	der Abschnittsjugendfeuerwehrwart/die Abschnittsjugendfeuerwehrwartin Cuxhaven-Stadt in Höhe von	55,00 €
6.5.1.5	der stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/ die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin in Höhe von	55,00 €
6.5.2	der/die Sicherheitsbeauftragte in Höhe von	40,00 €
6.5.3	der/die Atemschutzbeauftragte in Höhe von	85,00 €
6.5.4	der/die Funkbeauftragte in Höhe von	160,00 €
6.5.5	der/die Gefahrgutbeauftragte in Höhe von	30,00 €
6.5.6	der/die Strahlenschutzbeauftragte in Höhe von	30,00 €
6.5.7	der/die Maschinistenbeauftragte in Höhe von	85,00 €
6.5.8	der/die Beauftragte für die Truppmannausbildung in Höhe von	85,00 €

§ 3

Entschädigungen der hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse usw. nach §§ 71 und 73 NKomVG erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für eine Sitzung oder Veranstaltung usw. Das Sitzungsgeld erhöht sich für jedes hinzuberufene Mitglied um weitere 4 €, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen nur noch in dem in der Geschäftsordnung des Kreistages bestimmten Mindestumfang erhält und sich darüber hinaus des Kreistagsinformationssystems bedient.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

74.

SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 5776), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Land Hadeln beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Land Hadeln. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überört-

lichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Flecken Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Steinau, Wanna, Wingst unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister wird durch drei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister unterstützt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters soll einer Ortswehr aus den in § 3 genannten Bereichen angehören.

§ 3

Bereiche

Die Aufteilung der Feuerwehren in der Samtgemeinde erfolgt in folgende drei Bereiche:

- Bereich Land Hadeln-Nord mit den Ortsfeuerwehren Belum, Kehdingbruch, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Osterbruch und Stadt Otterndorf;
- Bereich Land Hadeln-Süd mit den Ortsfeuerwehren Ihlienworth, Nordleda, Odisheim, Steinau und Wanna;
- Bereich Land Hadeln-Ost mit den Ortsfeuerwehren Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Oberndorf und Wingst.

§ 4

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister; für die Ortsfeuerwehr Stadt Otterndorf durch zwei gleichberechtigte stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister.

§ 5

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Kostenträger: Brandschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, und g, aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mit-

gliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden über 16 Jahre können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das im NBrandSchG bestimmte Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Feuerwehrverordnung-FwVO- vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. Nr. 12 S. 185), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das im NBrandSchG bestimmte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzung des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das nach dem NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu den im NBrandSchG näher bestimmten Diensten herangezogen werden.

§ 12

Angehörige der Kinder- und Jugendabteilung

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Gemeindekommando, nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung durch die Samtgemeinde.

(2) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendabteilung.

(5) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Angehörige der Musikabteilungen können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 15

Angehörige der Ehrenabteilung

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Das Gemeindekommando kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen in der Samtgemeinde erworben haben, auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Samtgemeinde zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln ernennen.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaub-

bung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/r Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrman“, vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Frei-

willigen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und dem Gemeindekommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Am Dobrock vom 30. Juni 2014 sowie die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln vom 24. Mai 2011 außer Kraft.

Ihlienworth, den 14. Februar 2017

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 11 v. 23.3.2017 S. 58 -

75.

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven

Gem. der §§ 10,11,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat

der Rat der Gemeinde Bülkau in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 1, 3, 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 €.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	300,00 €
b) der Erste stellvertretende Bürgermeister	40,00 €
c) der Zweite stellvertretende Bürgermeister	40,00 €
d) der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende	40,00 €
e) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses	40,00 €

(5) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

(6) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

2. § 5 der Satzung erhält einen zweiten Absatz:

§ 5 Fahrtkosten

(2) Der Bürgermeister erhält zusätzlich zur festgesetzten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 monatlich eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 51,50 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bülkau, den 20. Februar 2017

Gemeinde Bülkau
Schmitz
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 11 v. 23.3.2017 S. 61 -

76.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2017	2018
1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.934.100 €	26.580.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.081.800 €	30.293.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	56.800 €	33.900 €
1.4 der außerordentl. Aufwendungen auf	7.700 €	10.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.295.300 €	24.940.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.889.500 €	27.031.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	261.400 €	118.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.664.100 €	1.598.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.383.800 €	1.460.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.089.300 €	1.117.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.940.500 €	26.520.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.642.900 €	29.747.400 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Erfolgsplan mit		
1.1 Erträgen auf	2.308.800 €	2.311.200 €
1.2 Aufwendungen auf	3.510.300 €	3.416.500 €

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen auf	1.661.700 €	1.470.100 €
2.2 Ausgaben auf	1.661.700 €	1.431.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.383.800 € (2017) bzw. 1.460.700 € (2018) festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 94.100 € (2017) und 0 € (2018) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000 € (2017) bzw. 716.300 € (2018) festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird auf 0 € (2017) bzw. 35.000 € (2018) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.900.000 € (2017) bzw. 17.800.000 € (2018) festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € (2017) bzw. 1.300.000 € (2018) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	2017	2018
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.	460 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 15.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG.

Wurster Nordseeküste, den 23. Februar 2017

	Gemeinde Wurster Nordseeküste
	Itjen
(L.S.)	Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. März 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. März 2017 bis 04. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 23. März 2017

	Gemeinde Wurster Nordseeküste
	Der Bürgermeister
	Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
